

Federführung:  
20-Kämmerei, Stadtkasse  
Produkt:

Datum:  
12.12.2022

Beratungsfolge:  
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:  
22.12.2022      Kenntnisnahme

## Dienstanweisung der Stadt Coesfeld über das Forderungsmanagement

### Sachverhalt:

Die „Dienstanweisung der Stadt Coesfeld über das Forderungsmanagement“ soll in erster Fassung am 01.01.2023 in Kraft treten.

Wegen des bedeutsamen Einflusses der Dienstanweisung auf die Finanzen der Stadt Coesfeld ist sie gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 KomHVO NRW dem Rat zur Kenntnis zugeben.

Die „Dienstanweisung der Stadt Coesfeld über das Forderungsmanagement“ stellt ergänzend zur „Dienstanweisung der Stadt Coesfeld für die Finanzbuchhaltung sowie für das Vorkontieren der Geschäftsvorfälle in den Fachbereichen“, die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe der Finanzbuchhaltung nach §§ 28, 32 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) sicher.

Sie gilt für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche (Geldforderungen) der Stadt Coesfeld. Für Abgabeansprüche ist sie im Rahmen der Abgabenordnung (AO), des Baugesetzbuches (BauGB) und des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) anzuwenden.

Die Dienstanweisung soll die Qualitätsstandards für die Forderungs begründung, die Realisierung der Forderungen und den Forderungsaufschub/- verzicht, welche zum Teil in der „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung sowie für das Vorkontieren der Geschäftsvorfälle in den Fachbereichen“ bereits geregelt sind, detaillierter fassen und erläutern. Ziel ist es noch abgestimmtere Verfahrensweisen in allen Fachabteilungen innerhalb der Verwaltung zu gewährleisten.

### Anlagen:

Dienstanweisung der Stadt Coesfeld über das Forderungsmanagement